

50129 Bergheim-Glessen

Bürgerantrag nach § 24 GO NW / Hier: Forcierung der Sonderuntersuchung Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen

Mein Antrag vom 15.06.2006
Ihre Schreiben vom 03.07.2006 und 20.07.2006

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pfordt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.07.2006 haben Sie mir das Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW übersandt. Hierfür haben Sie Dank.

1. Verfahren

Das Verfahren bzgl. der Umgehungsstraße ist deutlich misslungen (mein Beschwerdegrund nach § 24 GO) und zwar auf allen Ebenen.

Das Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau vom 20.07.2006 wirft leider weitere Fragen und Missverhältnisse auf:

a) Verfahren / auf der Ebene Land innerhalb IGVP

- Zum einen wird deutlich, dass hier ein Zeitdruck bestand, um vor dem 01.07.2006 das Gesetzgebungsverfahren (Landeshaushalt, Verkehrsinfrastrukturplan) abzuschließen und das IGVP zu verabschieden.
- Es wird ferner deutlich, dass hier vom „grünen Tisch“ gearbeitet wurde (vgl. die Aussage in dem Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau **„Weitere Untersuchungen konnten in dieser kurzen Zeit nicht erfolgen, so dass die Einstufung inzwischen Gesetzeskraft hat.“**)

Eine ordnungsgemäße Aufbereitung und Untersuchung ist definitiv im Rahmen des IGVP **nicht erfolgt** ! Der **Untersuchungsaufwand** soll nunmehr vom Rhein-Erft-Kreis erfolgen, der nicht Straßenbaulastträger für Landstraßen ist. Ob dieser überhaupt bereit ist, allein die Kosten dafür zu tragen, ist zwischenzeitlich völlig offen nach Ihrer Mitteilungsvorlage (Planungsausschuß 10.08.2006, TOP 16.6.).

Wenn aber eine Untersuchung nicht erfolgt ist, dann stellt sich doch die Frage, auf welcher Entscheidungsgrundlage hier die Ausplanung der Umgehungsstraße letztlich gestützt ist. Es gibt keine ordentliche und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage.

Aus der Vorlage vom 20.12.2005 zur Sitzung der Verkehrskommission am 10.02.2006 (TOP 6 – Ergebnisse der Integrierten Gesamtverkehrsplanung – IGVP NRW Priorisierung durch den Regionalrat) ergibt bzgl. des Bewertungsverfahrens folgendes:

„Grundlage der Vorhabenbewertungen **waren die Anmeldungen** der Aufgabenträger (Verkehrsverbände und Gebietskörperschaften mit kommunalem ÖPNV) und Baulastträger (Landesbetrieb Straßenbau) in Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. den Kommunen. Das heißt, dass die Vorhaben wie angemeldet (Lage, Kosten, Betriebskonzept Schiene, Betriebskonzept Bus) von der Gutachtergruppe bewertet worden sind bzw. nachträglich noch Veränderungen im Rahmen mehrerer Beteiligungen aufgenommen wurden.

Was wurde hier von wem angemeldet ?

Aus der Niederschrift der Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 ist aufgrund des Antrages der CDU Fraktion folgender Beschlussvorschlag gefasst worden: „Der Regionalrat Köln beschließt die nachfolgenden Maßnahmen zur Aufnahme in der Verkehrsinfrastruktur-Bedarfsplan (Landesstraße und Schiene). Dabei orientiert er sich nicht ausschließlich am Nutzen-Kosten-Quotienten (NKQ) – welche im Einzelfall nicht nachvollziehbar sind – sondern auch an regionalen Erfordernissen.“, vgl. Niederschrift vom 29.06.06 (Quelle: http://www.bezirksregierung-koeln.de/html/gremien/regionalrat/sitzungen_rr/07/rr0703a.pdf)

Somit wäre es möglich, gewesen die Umgehungsstraße auch aus regionalen Erfordernissen einzufordern ! Dies ist nicht geschehen !

b) Verfahren Stadt Bergheim

Sowohl aus der Tischvorlage der Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 (Seite 45, Zeile 186) als auch aus dem Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 20.07.2006 ergibt sich, dass die Bürgermeisterin eine Stellungnahme (vom 08.02.2006) für die Stadt Bergheim abgeben hat und zwar mit dem Bewertungsvorschlag: Stufe 2 !

Aus der Tischvorlage des Regionalrates geht bzgl. der Einstufung folgendes hervor:

- Stufe 1 / Im Bedarfsplan enthalten, Realisierung bis 2015 vorgesehen
Straße: indisponible (gesetzte)
disponible Vorhaben (einschl. Planungsreserve)
- Stufe 2 / Im Bedarfsplan als weiterer Bedarf enthalten,
Realisierung nach 2015 vorgesehen
- Stufe 5 / keine Einplanung, also im Bedarfplan nicht enthalten
Straße: keine weitere Differenzierung

Jetzt wird doch deutlich, dass hier nicht nach dem Willen der Glessener BürgerInnen gehandelt wurde, die sich eine zeitnahe und schnellere Realisierung der Umgehungsstraße wünschen. So wurde es jedenfalls auf der Zukunftskonferenz am 08. / 09.11.2003, auf der Informationsveranstaltung am 25.03.2004 und im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Stadtteilforums Glessens sehr deutlich artikuliert. Durch die abgegebene Stellungnahme der Bürgermeisterin wird deutlich, dass Frau Bürgermeisterin **am Bürgerwillen vorbei** handelt und einfach erklärt hat, dass sie die Realisierung der Umgehungsstraße für Glessen **allenfalls nach 2015 wünscht**. Anders ist es nicht zu erklären, dass eine Stellungnahme mit dem Bewertungsvorschlag Stufe 2 abgegeben wurde.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass für die Abgabe dieser Stellungnahme der Bürgermeisterin einschließlich des getroffenen Bewertungsvorschlages **kein Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt**. Zu einer Abgabe einer Stellungnahme und eines Bewertungsvorschlages war die Bürgermeisterin nicht legitimiert. Aus § 62 Abs. 4 GO NW ergibt sich die Unterrichtungspflicht der Bürgermeisterin gegenüber dem Rat. Dieser Unterrichtungspflicht ist die Bürgermeisterin nicht nachgekommen und hat **demzufolge pflichtwidrig gehandelt**. Denn die Abgabe dieser Stellungnahme einschließlich des Bewertungsvorschlages Stufe 2 ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung (vgl. § 41 Abs 3 GO). Zudem ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Bergheim vom 29.11.2004, dass der Ausschuss für Planung und Umwelt zuständig ist für die Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu überörtlichen Verkehrswegen (Ziffer 2 / Ausschuss für Planung und Umwelt der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahme als solche ist damit den politischen Gremien und damit den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern nicht bekannt. Wer ist / sind der / die Adressat(en) dieser Stellungnahme (vom 08.02.2006) ? Welchen Inhalt hat die Stellungnahme neben dem Bewertungsvorschlag Stufe 2, insbesondere Begründung des abgegebenen Bewertungsvorschlages ?

Um den Hintergrund für diese Vorgehensweise zu beleuchten: mit der Realisierung der nordöstlichen Teilumgehung L 213n hätte die Hohe Straße nicht mehr die Qualität einer Landesstraße, sondern ist in eine Gemeindestraße umzuwidmen bzw. abzustufen. Dies bedeutet: durch diese Abstufung der

Hohe Straße in eine Gemeindestraße ist die Stadt Bergheim für die Unterhaltung dieser Straße verantwortlich und hat die Unterhaltung auch zu finanzieren. Dies will die Bürgermeisterin nicht ! Nur aus diesem Grunde hat sie eigenmächtig die o.g. Stellungnahme und den Bewertungsvorschlag abgegeben. Glessener BürgerInnen werden betrogen !

Erschreckend ist, dass jahrelang über die Umgehungsstraße für Glessen im Rat und in den Fachausschüssen debattiert wurde. Nur im entscheidenden Moment werden die politischen Gremien von der Bürgermeisterin nicht damit nicht befasst !

Warum wurde nicht auf das Gutachten der Firma Baier aus Aachen aus dem Jahre 1987 zurückgegriffen ? Welchen Inhalt hat dieses Gutachten und hat dies noch Gültigkeit ?

Ich bitte um Einsichtnahme in dieses Gutachten nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

c) Verfahren Rhein-Erft-Kreis

Die Stellungnahme der Stadt Bergheim (vom 08.02.2006) wurde auch nicht in den betreffenden Kreisgremien behandelt. Jedenfalls weisen die entsprechenden Vorlagen und Niederschriften hierüber nichts aus. Demzufolge ist davon auszugehen, dass keine Abstimmung zwischen dem Rhein-Erft Kreis und der Stadt erfolgt ist.

Aus der Tischvorlage der Sitzung des Regionalrates folgt nunmehr, dass der Rhein-Erft Kreis eine Stellungnahme dahingehend abgegeben hat, dass eine Sonderuntersuchung unter Berücksichtigung der K 10n (OU Brauweiler) empfohlen wird. Das Vorhaben ist in der untersuchten Form nicht realisierungswürdig, die Entlastung des OT Glessen ist aber unbedingt erforderlich.

Hier möchte ich auf meinen Antrag / Antragsergänzung vom 15.06.2006 und 25.07.2006 verweisen.

Vor dem Hintergrund, dass es bereits eine Untersuchung und Gutachten durch die Firma Baier aus Aachen gibt, stellt sich doch verstärkt die Frage, was nun durch eine Sonderuntersuchung „untersucht“ werden soll.

Dem TO 16.6 Mitteilung der Verwaltung / K10n und L213n – Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt Glessen war das Schreiben des Rhein-Erft-Kreises vom 07.06.2006 beigelegt. Aus diesem Schreiben ergeben sich weitere Kuriositäten:

- **der Untersuchungsgegenstand / -umfang wird noch kräftig variiert**
 - o „Das Untersuchungsgebiet wird westlich von der Nord-Süd-Kohlebahn, östlich vom Militäring, nördlich von der B 59n und südlich von der K2n begrenzt., da neben den o.a. Themen auch eine Verkehrsentslastung Gleuel in Verbindung mit einem neuen Autobahnanschluss der L 183 (Bonnstraße) an die A 1 betrachtet werden soll. Das Untersuchungsgebiet tangiert im Rhein-Erft-Kreis somit die kreisangehörigen Kommunen Bergheim, Pulheim, Frechen und Hürth.“ vgl. Schreiben Rhein-Erft-Kreis vom 07.06.06
 - o „Aufgrund der intensiven Erörterungen bevorzugt der Kreis in Bezug auf die K10 / L213 jetzt einen Untersuchungsauftrag, der das Gebiet nördlich der B55 (mit den Auswirkungen der neuen Anschlussstelle der L183 (Bonnstraße) an der A4 nördlich von Frechen) und südlich der B59n mit den Ortslagen Glessen, Brauweiler / Dansweiler und Widdersdorf umfasst.“ vgl. Schreiben Rhein-Erft-Kreis vom 07.06.06

Erstmal wird eine Teilumgehung für Glessen mit dem Argument verhindert, dass eine Sonderuntersuchung anzustrengen ist, obwohl der Untersuchungsgegenstand und –umfang noch nicht feststeht. Das ist unmöglich !

Durch die Einbindung weiterer Kommunen und dadurch, dass der Kreis der Beteiligten größer gezogen wird, entsteht zusätzlicher Planungs- und Koordinierungsaufwand. Auch wird es für die Bürgerinnen und Bürger schwerer werden, im Zweifel eines Scheiterns der Umgehungsstraße, den Verantwortlichen herauszufinden, da man sich bei mehreren Verfahrensbeteiligten prima untereinander verstecken kann.

Aber es reißt nicht ab: es wird auch noch mit Gutachter verhandelt, die noch nicht einmal über die notwendige Software verfügen, um die Untersuchung durchzuführen. Das ist wie in einem Irrenhaus ! Ebenfalls nachzulesen in dem Schreiben des Rhein-Erft-Kreises vom 07.06.2006.

Ein Schlag ins Gesicht der Glessener BürgerInnen dürfte aber die Aussage im letzten Satz sein: „Angesichts der Komplexität der Thematik bitte ich um Verständnis, dass ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage bzgl. der Ortsdurchfahrt Glessen treffen kann“. **Nach 21 Jahren** ist es nicht möglich konkret zu werden ?

Erstaunlich ist auch, dass nicht der Gedanke verfolgt wird, die Teilumgehung **als Landesstraße (nämlich L213n)** umzusetzen. Damit entstehen dem Kreis, der Stadt Bergheim und für die BürgerInnen Glessen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Denn Straßenbaulastträger wäre der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Nunmehr sind Überlegungen Raum dies mit einer **noch zu planenden** Kreisstraße (K10n) zu verbinden. Dies hätte dann zur Folge, dass der Aufwand für Planung und Erstellung dieser Kreisstraße vom Rhein-Erft-Kreis zu tragen ist. Da sich der Kreis über Umlagen finanziert, werden dann zu gegebener Zeit diese finanziellen Mehrbelastungen auf die kreisangehörigen Gemeinden (auch die Stadt Bergheim) abgewälzt. Da die Stadt Bergheim dann möglicherweise mehr Umlage an den Kreis zahlen muss, holt sie sich das Geld von den BürgerInnen wieder (z.B. durch Erhöhung der Grundsteuer).

Es wäre zu schön, weil einfach, jetzt die Teilumgehung mit einem Volumen i.H.v. 1,8 Mio. € in Angriff zu nehmen. **Der zusätzliche Untersuchungs- und Planungsaufwand ist vom Land zu tragen.**

Aus diesem Grunde bitte darum, wie bereits mit Schreiben / ergänzender Antrag vom 25.07.2006 angeregt, dass sich die Bürgermeisterin dringend an den Regionalrat wendet. Ich verweise auf § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NW.

In diesem Gesamtkontext ist wohl auch wenig verständlich, dass eine 100 Alleen Initiative umgesetzt werden soll. Hier werden für 224.000 € (!!!) Bäume gepflanzt ! In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Beschwerde vom heutigen Tage.

2. Landschaftsplan Nr. 7

Die Aussage des Landesbetriebs Straßenbau betreffend dem Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Erft-Kreises, dass der Neubau von Straßen und Wegen unter die Verbotstatbestände fällt, deckt sich nicht mehr der Auskunft, die ich vom Rhein-Erft-Kreis zwischenzeitlich eingeholt habe: Neubau von Straßen und Wegen sind zulässig, da nicht verboten. Wer lügt hier ?

Spielt die Stadt Bergheim hier nur Poststelle und leitet Schreiben Dritter ungeprüft weiter ?

Weiterhin wäre eine Befreiung - so sie denn erforderlich wäre nach pflichtgemäßen Ermessen nach § 69 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsgesetz (LG NW) zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Ich bitte darum, auch dieses Schreiben / ergänzenden Antrag neben dem bisherigen Schriftwechsel, dem Bürgerausschuss vorzulegen.

Gez.:
Broetje

Verteiler:

BMA-Fraktion
CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion B90/Die Grünen
SPD-Fraktion